

24. Okt. 1961

100

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ZPO § 322 Abs. 2; BGB § 611 Gratifikation,
§§ 387 ff. 388

- Leitsätze: 1. Eine zwischen den Parteien streitige und nach Grund und Höhe in ihrer Berechtigung nicht näher festgestellte Klageforderung darf nicht mit der Begründung abgewiesen werden, jedenfalls sei diese Forderung durch eine von dem Beklagten erklärte Eventualaufrechnung erloschen.
2. Wiederholte vorbehaltlose Gratifikationszahlungen des Arbeitgebers begründen einen Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf deren Fortzahlung für die Folgezeit. Übersteigen derartige Gratifikationsansprüche die Grenzen der zumutbaren Belastung des Arbeitgebers, so kann er sie nach § 242 BGB auf ein erträgliches Maß zurückführen oder – wenn auch vielleicht nur vorübergehend – in Wegfall bringen.

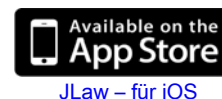
Aktenzeichen: 5 AZR 470/58

Urteil des BAG vom 26. Oktober 1961

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 470/58

109

2a Sa 376/54 Düsseldorf (Köln)

Verkündet
am 26. Oktober 1961

Im Namen des Volkes!

gez. Weinrich,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 1961 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr.Dr.Schneider und Chr.Frey für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf - 3.Kammer in Köln - vom 27. Juni 1958 - 2a Sa 376/54 - aufgehoben.

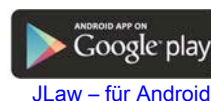
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. Juni 1934 als geschäftsführender Direktor mit Einzelprokura für die Beklagte zu 1) tätig. Die Beklagte zu 2) ist die einzige persönlich haftende Gesellschafterin. Am 17. Juli 1953 kündigte die Beklagte zu 1) dem Kläger fristlos. Die Frage der Wirksamkeit dieser fristlosen Kündigung ist Gegenstand eines Rechtsstreits, der im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des vorliegenden Verfahrens vor dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf dort anhängig war.

Der Kläger hat neben Gehaltsansprüchen, die nicht in die Revisionsinstanz gelangt sind, von den Beklagten als Gesamtschuldnern Zahlung von Gratifikationen für die Jahre 1951 bis 1953 im Betrage von 27.500,-- DM verlangt. Er hat behauptet, seit 1937 sei ihm neben seinem Gehalt jährlich eine Gratifikation von 10.000,-- RM bzw. DM, aufgeteilt in 5.000,-- RM bzw. DM Weihnachtsgratifikation und 5.000,-- RM bzw. DM Sondergratifikation, gewährt worden. Wegen der schlechten finanziellen Lage der Beklagten zu 1) habe er davon im Jahre 1951 nur einen Betrag von 2.500,-- DM und für die Jahre 1952 und 1953 überhaupt nichts erhalten.

Die Beklagten haben zuletzt nicht mehr bestritten, daß dem Kläger von 1937 bis einschließlich 1943 jährlich ohne Vorbehalt Gratifikationen in Höhe von jeweils 10.000,-- RM gewährt worden sind. Sie haben behauptet, ab 1944 habe sich der Kläger die Gratifikationsbeträge selbständig ohne Zahlungsanweisung aus der Kasse entnommen. Infolge einer Krise auf dem Wollmarkt habe die Beklagte zu 1) in den Geschäftsjahren 1951 bis 1953 finanzielle Verluste erlitten, wodurch sie in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten geraten sei. Aus diesem Grunde hätten alle gratifikationsberechtigten Betriebsangehörigen ab 1951, und zwar auf Veranlassung des Klägers, nur noch die Hälfte der bisherigen Gratifikationen erhalten. Die Beklagten haben den Standpunkt vertreten, wegen der in dieser Zeit gegebenen Notlage der Beklagten zu 1) müsse auch der Kläger einen Wegfall oder eine Kürzung seiner

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gratifikationsansprüche hinnehmen. Hilfsweise hat die Beklagte zu 1) mit einer Gegenforderung in Höhe von rd. 141.000,-- DM aufgerechnet, deren Berechtigung der Kläger seinerseits im einzelnen in Abrede gestellt hat.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil über den vom Kläger verfolgten Gratifikationsanspruch entschieden und die Beklagten zur Zahlung von 27.500,-- DM verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

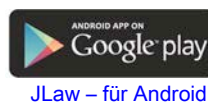
Entscheidungsgründe:

1. Für die Berechtigung der vom Kläger verfolgten Gratifikationsansprüche ist das Landesarbeitsgericht an sich zutreffend davon ausgegangen, die vorbehaltlose Gewährung der hier in Betracht kommenden Gratifikationen durch die Beklagte zu 1) an den Kläger in den Jahren 1937 bis 1943 habe dazu geführt, daß der Kläger damit gegen die Beklagte zu 1) einen Rechtsanspruch auf Fortzahlung der Gratifikationen für die Folgezeit erwarb. Denn es entspricht einer gefestigten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, die auch von der Rechtslehre geteilt wird, daß eine mehrjährige vorbehaltlose Gratifikationszahlung durch den Arbeitgeber den Arbeitnehmer berechtigt, auch in der Folgezeit Fortzahlung der Gratifikation vom Arbeitgeber zu verlangen (vgl. BAG 2, 302 [304] = AP Nr. 3 zu § 611 BGB Gratifikation; BAG 4, 13 [14] = AP Nr. 5 zu § 611 BGB Gratifikation; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. I, 3. Aufl., 1961, § 32 IV 2 S. 412 zu Fußnote 47; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I, 1959, § 42 IV 2 b S. 282/283). Soweit der Kläger in den Jahren 1944 bis 1950 die Gratifikation selbst aus dem Betrieb entnommen hat, gilt nichts anderes. Denn die Duldung der Entnahmen des Klägers durch die Beklagte zu 1) bedeutet, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, die Vollmachterteilung durch die Beklagte zu 1) an den Kläger, für sie so zu verfahren und in ihrer Vertretung die Erfüllung seiner Gratifikationsansprüche zu bewirken.

2. Einen Rechtsfehler hat das Landesarbeitsgericht jedoch dadurch begangen, daß es sich nicht mit der Einwendung der Beklagten befaßt hat, wegen der in den Jahren 1951 bis 1953 gegebenen krisenbedingten Schwierigkeiten der Beklagten zu 1) müsse der Kläger für diese Jahre einen Wegfall oder eine Kürzung seiner bis dahin gegebenen Gratifikationsansprüche hinnehmen.

Wenn sich aus einer freiwilligen mehrfachen vorbehaltlosen Zahlung die rechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Gratifikationen entwickelt hat, so wird diese Rechtsverpflichtung dennoch von der Pflicht zur gegenseitigen Treue und Rücksichtnahme überlagert. Daraus folgt, daß der Arbeitgeber Gratifikationsleistungen, die im Laufe der Zeit die Grenzen der ihm zumutbaren Belastung übersteigen, nach § 242 BGB auf ein erträgliches Maß zurückführen oder-wenn auch vielleicht nur vorübergehend - ganz in Wegfall bringen kann (BAG 4, 13 [15] = AP Nr. 5 zu § 611 BGB Gratifikation; Nikisch, aaO, Bd. I, § 32 IV 2 S. 411 zu Fußnote 44). Unter diesen Gesichtspunkten hätte somit das Landesarbeits-gericht prüfen müssen, ob ein Wegfall oder eine Kürzung des geltend gemachten Gratifikationsanspruchs des Klägers in Betracht kam oder nicht.

3. Das Landesarbeitsgericht konnte diese Prüfung der Auswirkung der wirtschaftlichen Krise der Beklagten zu 1) auf den Fortbestand der Gratifikationsansprüche des Klägers auch nicht mit der Begründung unterlassen, jedenfalls greife gegenüber etwaigen Gratifikationsansprüchen des Klägers die von der Beklagten zu 1) hilfsweise erklärte Aufrechnung mit Gegenforderungen durch: Über eine von der Beklagten zu 1) hilfsweise erklärte Aufrechnung durfte das Landesarbeitsgericht erst entscheiden, wenn feststand, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Kläger für die Jahre 1951 bis 1953 noch Gratifikationsansprüche zustanden (vgl. statt aller: BGH LM Nr. 21 zu § 322 ZPO; RGZ 80, 164 [166,167]; 142, 175 [176,177]; 167, 257 [258]; Stein-Jonas, ZPO, 18.Aufl., Vorbem. V 9 a vor § 128; § 145 Anm. VI 2 c; § 300 Anm. II C 3; § 322 Anm. VI 1; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 8.Aufl.,



1960, § 104 II 7 S. 505, 506). Denn materiellrechtlich ist nach §§ 387 ff. BGB eine Aufrechnung begrifflich nur möglich, wenn eine Forderung besteht, gegen die aufgerechnet werden kann,^{und} prozeßrechtlich sind bei einer Eventualaufrechnung die Tatsachen, die zu einer Aufrechnungsbefugnis führen sollen, dem Gericht nur unter der mit § 388 Satz 2 BGB vereinbarten^{zu} Rechtsbedingung unterbreitet, daß es das Bestehen einer Klageforderung bejaht und nicht schon aus anderen Gründen zu einer Klageabweisung gelangt (vgl. statt aller: Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, 15. Bearbeitung, 1958, § 69 III 2 S. 279, 280; Soergel-Siebert, BGB, 9. Aufl., Bd. 1, 1959, § 388 Randziffer 3). Eine solche endgültige Klärung der Berechtigung der vom Kläger für die Jahre 1951 bis 1953 verfolgten Gratifikationsansprüche fehlt aber solange, als nicht feststeht, ob und in welchem Umfang die Krisenlage der Beklagten zu 1) in dieser Zeit zu einem Wegfall oder einer Kürzung der Gratifikationsansprüche geführt hat.

4. Durch die somit verfrühte Erörterung der Eventualaufrechnung hat das Landesarbeitsgericht einen Fehler begangen, der sowohl materielles Recht wie Prozeßrecht verletzt. Wenn es dahinstehen ließ, welche Auswirkungen die Krisenlage der Beklagten zu 1) auf die Gratifikationsansprüche des Klägers hatte (vgl. Ziffer 2 der Entscheidungsgründe), muß es möglich erscheinen, daß es bei einer Erörterung der Auswirkungen der Krisenlage materiellrechtlich zu dem Ergebnis hätte kommen müssen, die Gratifikationsansprüche des Klägers beständen entweder überhaupt nicht oder nur in einem geringeren Umfang, als sie vom Kläger geltend gemacht sind. In einem solchen Falle hätte es nicht annehmen dürfen, daß von der von der Beklagten zu 1) hilfsweise zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung ein Betrag von 27.500,-- DM verbraucht, d.h. im Sinne von § 389 BGB erloschen sei.

Zu diesem materiellrechtlichen Fehler tritt ein Prozeßverstoß des Landesarbeitsgerichts. Bei der Verfahrensweise des Landesarbeitsgerichts bleibt unbestimmbar, in welchem Umfang nach § 322 Abs. 2 ZPO mit Rechtskraft entschieden sein soll, daß eine Forderung der Beklagten zu 1) durch



Aufrechnung verbraucht ist. Eine solche Unbestimmbarkeit der von § 322 Abs. 2 ZPO aber gewollten Rechtskraftwirkungen eines Urteils, das über eine Aufrechnung befindet, würde zudem dazu führen, daß die Beklagte zu 1) - trotz des vom Landesarbeitsgericht angenommenen teilweisen Verbrauchs ihrer Forderung durch Aufrechnung - ihre Forderung in einem neuen Prozeß in vollem Umfang dennoch gegen den Kläger geltend machen könnte, eben weil der Umfang der Rechtskraft des Urteils des Landesarbeitsgerichts nicht bestimmbar ist. Eine solche Möglichkeit beschwert den Kläger (vgl. RGZ 132, 305 [307]; 142, 175 [173]; BGH LM Nr. 21 zu § 322 ZPO). Damit steht fest, daß das angefochtene Urteil auf materiellrechtlichen und prozeßrechtlichen Fehlern zugleich im Sinne von § 549 Abs. 1 ZPO "beruht", d.h. die fehlerhafte materiellrechtliche und prozessuale Behandlung der Eventualaufrechnung ursächlich für eine Unrichtigkeit des vom Landesarbeitsgericht angenommenen Ergebnisses sein kann (vgl. Stein-Jonas, aaO, § 549 Anm. VI).

5. Dieser Rechtsverstoß des Landesarbeitsgerichts in materieller und prozessualer Beziehung ist vom Revisionsgericht zu beachten, auch wenn, wie hier, der Kläger selbst den erörterten Prozeßverstoß des Landesarbeitsgerichts nicht gerügt hat. Das ergibt sich für den vorliegenden Fall aus mehreren Gründen:

a) Den Beklagten ist es in der Revisionsinstanz nicht verwehrt, geltend zu machen, wie sie es getan haben, das Landesarbeitsgericht habe sie dadurch beschwert, daß es durch eine vorzeitige Erörterung der Eventualaufrechnung zu dem ihnen nachteiligen und möglicherweise fehlerhaften materiellrechtlichen Ergebnis gekommen ist, ein Teil der von der Beklagten zu 1) gegen den Kläger in Anspruch genommenen Gegenforderung sei in einem nicht näher bestimmbar Umfang durch Aufrechnung verbraucht und stehe der Beklagten zu 1) nicht mehr zu. Das Reichsgericht hat wiederholt entschieden, daß in einer solchen Nachprüfung der materiellrechtlichen Fehler des Berufungsgerichts zugunsten der Beklagten keine verbotene sogenannte "reformatio in peius" im Sinne von §§ 559, 536 ZPO liegt und daß es für eine solche Nachprüfung zugunsten der Beklagten auch nicht der Einlegung eines eigenen Rechtsmittels der Be-



klagen oder der Anschließung an das gegnerische Rechtsmittel bedarf (RGZ 70, 158 [159]; 80, 164 [167]; vgl. auch RGZ 161, 167 [172]; vgl. auch Rosenberg, aaO, § 104 II 7 S. 506). Im Rahmen der Verteidigung gegen das vom Kläger eingelegte Rechtsmittel ist es den Beklagten gestattet, alle rechtskräftig ihnen noch nicht aberkannten materiellrechtlichen Einwendungen gegenüber dem von ihnen in seiner Berechtigung geleugneten Klageanspruch zu wiederholen, ohne Rücksicht darauf, ob die Vorinstanz ihnen gefolgt ist oder nicht. Es liegt hier nicht anders als in dem Fall, in dem ein Beklagter in der Berufungsinstanz mehrere Einwendungen erhoben hat und nur mit einer von ihnen durchgedrungen ist. Wie in einem solchen Fall das Revisionsgericht nicht gehindert ist, den vom Berufungsgericht für die Klageabweisung herangezogenen Einwand als fehlerhaft zu bewerten oder unerörtert zu lassen und einen anderen, vom Berufungsgericht nicht gewürdigten Einwand des Beklagten trotzdem in Betracht zu ziehen und im Hinblick auf ihn die Klageabweisung zu bestätigen, oder das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen, so muß es dem Revisionsgericht auch gestattet sein, von einer Entscheidung über eine hilfsweise zur Aufrechnung gestellte Forderung solange abzusehen, als nicht feststeht, ob und in welcher Höhe eine Klageforderung besteht, gegen die die Aufrechnung Platz greifen soll (vgl. BGHZ 16, 394 [395, 396]). Anderenfalls würde das Revisionsgericht genötigt, materielle Rechtsfehler selbst elementarer Art unkorrigierbar hinzunehmen, was mit der Aufgabe eines Revisionsgerichts, durch seine Rechtsprechung zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Allgemeininteresse beizutragen, unvereinbar ist.

b) Hinzukommt noch folgender Gesichtspunkt: Der Sinn des § 322 Abs. 2 ZPO muß dahin verstanden werden, daß diese Vorschrift zuverlässig gewährleisten soll, die materiellrechtlichen Auswirkungen einer Aufrechnung und einer Eventualaufrechnung mit Rechtskraftwirkung zwischen den Parteien zu klären und damit neue Rechtsstreitigkeiten über die zur Aufrechnung gestellte Forderung auszuschließen.



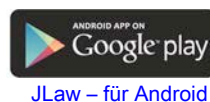
Diese Funktion von § 322 Abs. 2 ZPO verbietet es auch in prozessualer Beziehung, im Revisionsverfahren die Behandlung einer Eventualaufrechnung gegenüber einer nach Grund und Höhe nicht näher festgestellten Klageforderung durch das Berufungsgericht hinzunehmen, wie sie hier geschehen ist. Denn das würde dazu führen, daß ein Revisionsgericht ein Verfahren billigt, das keinen Rechtsfrieden schafft, sondern, wie erörtert, der Beklagten zu 1) die Möglichkeit beläßt, die zur Aufrechnung gestellte Forderung in einem neuen Prozeß gegen den Kläger einzuklagen, ohne den Einwand der Rechtskraftwirkung des bisherigen Verfahrens nach näherer Maßgabe des § 322 Abs. 2 ZPO befürchten zu müssen. Dem entspricht es, daß sowohl das Reichsgericht wie auch der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung eine solche falsche prozessuale Behandlung von Eventualaufrechnungen gegenüber nach Grund und Höhe nicht näher bestimmten Klageforderung von Amts wegen mit der Begründung beanstandet haben, damit werde eine Verfahrensvorschrift verletzt, auf deren Beachtung im öffentlichen Interesse der Gewährleistung einer ordentlichen Rechtsfindung nicht verzichtet werden könne (vgl. RGZ 142, 175 [178]; BGH LM Nr. 21 zu § 322 ZPO; vgl. Stein-Jonas, aaO, § 300 Anm. II C 3 zu N. 16).

6. a) Da das Revisionsgericht mangels entsprechender tatsächlicher Feststellungen durch das Landesarbeitsgericht auch nicht von sich aus beurteilen kann, inwieweit die vom Kläger verfolgten Gratifikationsansprüche trotz/der von den Beklagten erhobenen - oben zu Ziffer 2 der Entscheidungsgründe erörterten - Einwendungen berechtigt sind, macht das die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung notwendig (§ 561 Abs. 1 und Abs. 3 Ziffer 1 ZPO).

b) Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht zunächst von den oben unter Ziffer 2) dieser Entscheidungsgründe dargelegten Gesichtspunkten auszugehen haben. Dabei kommt es in erster Linie auf den Einfluß an, den die Krise auf dem Wollmarkt auf die Liquidität und die Ertragslage der Beklagten zu 1) genommen hat. Wäre

durch die Weiterzahlung der Gratifikationen die Fortführung des Unternehmens in Frage gestellt gewesen, so würde das eine Kürzung, unter Umständen auch einen zeitweiligen Wegfall der Gratifikationen rechtfertigen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß auch der Kläger selbst wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage der Beklagten zu 1) in dieser Zeit davon abgesehen hat, Gratifikationen aus dem Betrieb zu entnehmen, und daß nach der Behauptung der Beklagten die Gratifikationen der übrigen Arbeitnehmer auf Veranlassung des Klägers gekürzt worden sein sollen. Weiter ist die Stellung des Klägers als geschäftsführender Direktor mit Einzelprokura in Betracht zu ziehen, die ihn in einem besonders hohem Maße verpflichtete, auf die Belange der Beklagten zu 1) Bedacht zu nehmen. Das gilt besonders auch im Hinblick auf die Höhe seiner Gratifikationsbezüge. Zu berücksichtigen ist außerdem die Aufteilung der Gesamtzahlung in eine Weihnachts- und eine Sondergratifikation. Letztere stellt sich als eine Abschlußgratifikation dar, weil sie jeweils im Januar nach Erstellung der Bilanz gewährt worden ist. Eine Abschlußgratifikation ist aber, auch wenn sie regelmäßig in gleicher Höhe zur Auszahlung gelangt, mehr noch als eine Weihnachtsgratifikation von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens abhängig. Für die Weihnachtsgratifikation 1953 wird noch zu beachten sein, ob die fristlose Kündigung vom 17. Juli 1953 wirksam ist oder nicht. Im Falle der Wirksamkeit wird ein Anspruch des Klägers nicht mehr bestehen, da er in dem für die Gewährung maßgebenden Zeitpunkt nicht mehr dem Betrieb der Beklagten zu 1) angehörte.

c) Weitere Hinweise für die Sachbehandlung sind nicht möglich, da es völlig offen ist, ob und bejahendenfalls in welcher Höhe der Gratifikationsanspruch gerechtfertigt ist, so daß möglicherweise die hilfsweise erklärte Aufrechnung gar nicht mehr zum Zuge kommt. Vermerkt sei lediglich, daß das Landesarbeitsgericht, wenn es zu dem Ergebnis gelangt, dem Kläger stehe ein Gratifikationsanspruch in einer bestimmten Höhe zu, zunächst die Frage wird prüfen



missen, ob dem Kläger auf Grund seines Dienstvertrages überhaupt ein Tantiemeanspruch bezüglich des Aufstockungsgewinns aus der DM-Eröffnungsbilanz zustehen sollte. Erst nach Bejahung dieser Frage wird es sich mit dem Verzicht des Klägers auf diesen Tantiemeanspruch auseinandersetzen können. Sollte das Landesarbeitsgericht einen Verzicht verneinen, so ist zu beachten, daß die Beklagte zu 1) außerdem hilfsweise auch noch mit einem Schadenersatzanspruch in Höhe von 55.592,-- DM gegenüber dem „Gratifikationsanspruch aufgerechnet hat (Bl. 96 der Akten).

d) Fehlerhaft ist schließlich auch die Kostenentscheidung des Landesarbeitsgerichts. Es konnte zwar die Entscheidung über die Kosten erster Instanz dem Schlußurteil des Arbeitsgerichts überlassen, da das mit der Berufung angefochtene Urteil ein Teilurteil war. Es durfte jedoch nicht die Entscheidung über die Kosten der Berufungsinstanz dem erstinstanzlichen Schlußurteil vorbehalten, nachdem es selbst über die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Teilurteil entschieden hatte. Für die Berechnung der Kosten der Berufung ist allein der in die Berufungsinstanz gelangte Teil des Streitgegenstandes maßgebend. Die Entscheidung über die Berufungskosten hängt nicht von der Entscheidung über den beim Arbeitsgericht anhängig gebliebenen Teil des Streitgegenstandes ab. Das Landesarbeitsgericht wird daher bei der erneuten Kostenentscheidung sowohl über die Kosten der Berufung als auch über die der Revision zu entscheiden haben.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Dr. Schneider Frey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

